

Fünfte Änderung der Allgemeinverfügung gem. § 28 Absatz 1 Satz 1, § 29, § 30 IfSG i.V.m. § 2 Absatz 3 und § 3 BbgGDG i.V.m. § 131 Absatz 1 Satz 1 BbgKVerf zur Absonderung von Verdachts- sowie von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen

Die Allgemeinverfügung gem. § 28 Absatz 1 Satz 1, § 29, § 30 IfSG i.V.m. § 2 Absatz 3 und § 3 BbgGDG i.V.m. § 131 Absatz 1 Satz 1 BbgKVerf zur Absonderung von Verdachts- sowie von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen vom 05. Mai 2022 in der Fassung der Vierten Änderung vom 08. November 2022 wird entsprechend der Weisung des Landes Brandenburg vom 01. Februar 2023 wie folgt geändert:

Unter **Punkt 8.** der Allgemeinverfügung (**Sofortige Vollziehbarkeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten**) wird das Datum „31. März 2023“ durch das Datum „12. Februar 2023“ ersetzt.

Der vollständige Wortlaut der Allgemeinverfügung vom 05. Mai 2022 in der Fassung der 5. Änderung vom 02. Februar 2023 mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann beim Gesundheitsamt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in 16816 Neuruppin, Neustädter Str. 13 sowie auf der Internetseite des Landkreises Ostprignitz-Ruppin www.ostprignitz-ruppin.de eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14-16 in 16816 Neuruppin, einzulegen.

Neuruppin, den 02. Februar 2023

Ralf Reinhardt
Landrat